

**Satzung
der Gemeinde Beelen vom 28.06.2022
über die Ablösung von Stellplätzen**

Neufassung

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 48, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Beelen in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Beelen auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde Beelen einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen (Stellplatzablöse).
- (2) Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen und Fahrradstellplätzen zu verwenden für
 1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,
 2. den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder
 3. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind (§ 48. Abs. 2 BauO NRW).

§ 2

Der Geldbetrag wird unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der zum Zeitpunkt der Ablöse durchschnittlichen Herstellungskosten (ohne Elektrifizierung) von Parkeinrichtungen gem. § 1 S. 1 einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet festgesetzt. Jedoch mindestens je 7.000,00 Euro für Stellplätze und je 450,00 Euro für Fahrradstellplätze.

§ 3

Der Geldbetrag wird einen Monat spätestens nach Zustellung des Beitragsbescheides bzw. nach Abschluss eines Ablösevertrages fällig.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 22.11.1993 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.